

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2219/89 des Rates vom 18. Juli 1989 über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation** 4
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2220/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände** 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2221/89 der Kommission vom 20. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 638/89 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien 7

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

89/444/EWG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1989 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 8

89/445/EWG :

- * **Beschluß des Rates vom 18. Juli 1989 zur seitens der Gemeinschaft erfolgenden Annahme des grönländischen Angebots einer zusätzlichen Fangquote für Lodde im Jahr 1989** 9

Kommission

89/446/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1989 zur Änderung der Entscheidung 89/224/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Belgiens amtlich als schweinepestfrei anerkannt wurden 10

89/447/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1989 zur Änderung der Entscheidung 89/3/EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einfuhr bestimmten frischen Fleisches aus den Staaten Santa Catarina und Parana in Brasilien 11

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 2218/89 DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Kommission, ausgearbeitet nach Stellungnahme einer vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik benannten Gruppe von Sachverständigen⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Anhang der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87⁽⁴⁾ enthält Rubriken für Höchstwerte von Nahrungs- und Futtermitteln.

Einige dieser Rubriken waren jedoch nicht mit entsprechenden Höchstwerten versehen worden, da der Rat hier erst später im Anschluß an weitere, insbesondere auf wissenschaftlicher Ebene durchzuführende Arbeiten eine Entscheidung treffen sollte.

Die Kommission hat dem Rat am 14. Juni bzw. am 9. Dezember 1987 zwei Mitteilungen zugeleitet, mit denen der Anhang der genannten Verordnung durch Werte vervollständigt werden soll, die nach Konsultationen der in Artikel 31 des Vertrages genannten Sachverständigen-Gruppe festgelegt worden sind.

Daher empfiehlt es sich, den Anhang der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zu ergänzen.

Außerdem muß der Anhang — insbesondere aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen Untersuchungen in

diesem Bereich — in einigen anderen Punkten angepaßt werden.

Schließlich erweist es sich als angebracht, die Höchstwerte sowie die sonstigen Bestandteile dieses Anhangs in einem Schema zusammenzufassen.

Für die weiteren, noch durchzuführenden Arbeiten sollte vorgeschrieben werden, daß das in Artikel 7 der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 genannte Verfahren auch bei der Festsetzung der Höchstwerte für Futtermittel Anwendung findet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Artikel 7 der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7“

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sowie eine Liste von Nahrungsmitteln von geringer Bedeutung zusammen mit den auf diese Nahrungsmittel anzuwendenden Höchstwerte und die Höchstwerte für Futtermittel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgelegt, die entsprechend gilt. Zu diesem Zweck wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 174 vom 2. 7. 1987, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 13 vom 18. 1. 1988, S. 61.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat...

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

ANHANG

„ANHANG

HÖCHSTWERTE FÜR NAHRUNGSMITTEL UND FUTTERMITTEL (Bq/kg)

	Nahrungsmittel (1)				Futtermittel (2)
	Nahrungsmittel für Säuglinge (3)	Milcherzeugnisse (4)	Andere Nahrungsmittel außer Nahrungsmittel von geringer Bedeutung (5)	Flüssige Nahrungsmittel (6)	
Strontiumisotope, insbesondere Sr-90	75	125	750	125	
Jodisotope, insbesondere I-131	150	500	2 000	500	
Alphateilchen emittierende Plutoniumisotope und Transplutoniumelemente, insbesondere Pu-239, Am-241	1	20	80	20	
Alle übrigen Nuklide mit einer Halbwertszeit von mehr als 10 Tagen, insbesondere Cs-134, Cs-137 (7)	400	1 000	1 250	1 000	

(1) Die für konzentrierte und getrocknete Erzeugnisse geltende Höchstgrenze wird anhand des zum unmittelbaren Verzehr bestimmten rekonstituierten Erzeugnisses errechnet. Die Mitgliedstaaten können Empfehlungen hinsichtlich der Verdünnungsbedingungen aussprechen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte zu gewährleisten.

(2) Die Höchstwerte für Futtermittel werden gemäß Artikel 7 noch festgelegt. Mit diesen Werten soll zur Einhaltung der zulässigen Höchstwerte für Nahrungsmittel beigetragen werden; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß sie allein diese Einhaltung unter allen Umständen gewährleisten; sie berühren auch nicht die Verpflichtung, die Werte in Erzeugnissen tierischer Herkunft, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu kontrollieren.

(3) Als Nahrungsmittel für Säuglinge gelten Lebensmittel für die Ernährung speziell von Säuglingen während der ersten vier bis sechs Lebensmonate, die für sich genommen den Nahrungsbedarf dieses Personenkreises decken und in Packungen für den Einzelhandel dargeboten werden, die eindeutig als „Zubereitung für Säuglinge“ gekennzeichnet und etikettiert sind.

(4) Als Milcherzeugnisse gelten die Erzeugnisse folgender Codenummern der Kombinierten Nomenklatur einschließlich späterer Anpassungen: 0401, 0402 (außer 0402 29 11).

(5) Nahrungsmittel von geringer Bedeutung und die auf diese Nahrungsmittel jeweils anzuwendenden Höchstgrenzen werden gemäß Artikel 7 noch festgelegt.

(6) Flüssige Nahrungsmittel gemäß Code 2009 und Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur. Die Werte werden unter Berücksichtigung des Verbrauchs von Leitungswasser berechnet; für die Trinkwasserversorgungssysteme sollten nach dem Ermessen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten identische Werte gelten.

(7) Diese Gruppe umfaßt nicht Kohlenstoff C 14, Tritium und Kalium 40.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2219/89 DES RATES

vom 18. Juli 1989

über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen NotstandssituationDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation⁽²⁾ bzw. gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) vom 26. September 1986 über die schnelle Unterrichtung bei nuklearen Unfällen wird die Kommission bei einem nuklearen Unfall oder bei ungewöhnlich hohen Strahlungswerten unterrichtet.

Der Rat hat die Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89⁽⁴⁾ erlassen.

Die in der vorgenannten Verordnung festgelegten Höchstwerte berücksichtigen in gebührender Weise die neuesten, zur Zeit auf internationaler Ebene verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und tragen der Tatsache Rechnung, daß eine Auseinanderentwicklung der Vorschriften auf internationaler Ebene vermieden werden muß.

Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1987 anlässlich des Erlasses der genannten Verordnung sieht die Verabschiedung einer besonderen Verordnung für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln vor.

Es ist nicht vertretbar, im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation Erzeugnisse, deren Kontaminationsgrad die für die zum Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse festgesetzten Höchstwerte überschreitet, zur Ausfuhr in Drittländer zuzulassen, und es ist unter derartigen besonderen Umständen in der Praxis schwierig, die Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung unterschiedlich zu behandeln.

Die Ausfuhrvorschriften müssen auch für Futtermittel gelten, da diese Erzeugnisse aus Gründen der öffentlichen

Gesundheit Gegenstand der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 sind.

Es ist daher angebracht, die Ausfuhrbedingungen für Nahrungsmittel und Futtermittel im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation festzulegen und die in der vorgenannten Verordnung festgelegten Höchstwerte an Radioaktivität auf diese Erzeugnisse anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt die Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation, die zu einer erheblichen radioaktiven Kontamination von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln führen können, fest.

(2) Nahrungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, die unmittelbar oder nach Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind; Futtermittel im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse, die nur für den tierischen Verzehr bestimmt sind.

Artikel 2

Nahrungsmittel und Futtermittel, deren radioaktive Kontamination über den Höchstwerten liegt, die gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 Anwendung finden, dürfen nicht ausgeführt werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der in Artikel 2 genannten Höchstwerte.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle Informationen über die Anwendung dieser Verordnung und teilt ihr insbesondere die Fälle mit, in denen die Höchstwerte nicht eingehalten worden sind. Die Kommission übermittelt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 festgelegt. Zu diesem Zweck wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 31.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 76.⁽³⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1987, S. 11.⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2220/89 DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der FischbeständeDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiresourcen ⁽¹⁾, geändert durch die Akte über
den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf
Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83
werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Errei-
chung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten
Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissen-
schaftlichen Gutachten festgelegt.Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ⁽²⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 4193/88 ⁽³⁾, enthält
allgemeine Vorschriften für den Fang und die Anlandung
biologischer Meeresschätze aus Gemeinschaftsgewässern.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4193/88 wurde eine neue
Definition für die Länge von Baumkurren festgesetzt.
Hieraus ergäbe sich die Notwendigkeit einer Verringe-
rung der effektiven Länge der Baumkurren, deren
Verwendung in der Küstenzone erlaubt ist. Um dieselbe
tatsächliche Länge beizubehalten, ist es daher erforderlich,
die nominal erlaubte Länge zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c) und in Absatz 4 Unter-
absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 wird die
Zahl „8“ jedesmal durch die Zahl „9“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2221/89 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 638/89 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in JugoslawienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1201/88 des Rates
vom 28. April 1988 zur Einführung von Mechanismen bei
der Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus
Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 638/89 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen für
bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen
mit Ursprung in Jugoslawien ausgesetzt.Nach den Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel
4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4061/88 der
Kommission vom 21. Dezember 1988 mit zusätzlichen
Durchführungsbestimmungen zu den Lizenzen für die
Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Sauer-
kirschen mit Ursprung in Jugoslawien⁽³⁾, berichtigt durch
die Verordnung (EWG) Nr. 582/89⁽⁴⁾, wurde ein erheb-
licher Teil der erteilten Einfuhrlizenzen nicht verwendet.Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Ver-
arbeitungserzeugnisse aus Sauerkirschen mit Ursprung in
Jugoslawien sollte deshalb wieder eröffnet werden, damit
im laufenden Jahr, wie von der Verordnung (EWG) Nr.
1201/88 vorgesehen, insgesamt 19 900 Tonnen eingeführt
werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 638/89 wird
gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1988, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 14. 3. 1989, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1989

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(89/444/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1990 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses nach dem Ausscheiden von Herrn Armand Colle, das dem Rat am 14. Februar 1989 mitgeteilt wurde, frei geworden ist,

gestützt auf die am 12. Mai 1989 von der Ständigen Vertretung Belgiens vorgelegte Kandidatenliste,

in Anbetracht der befürwortenden Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Willy Waldack wird als Nachfolger von Herrn Armand Colle für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur seitens der Gemeinschaft erfolgenden Annahme des grönländischen Angebots einer zusätzlichen Fangquote für Lodde im Jahr 1989

(89/445/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates
vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen
Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung
der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, in der Fassung der Beitrittsakte
von 1985, insbesondere auf Artikel 11,gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der
Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grön-
lands andererseits ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entschließung vom 3. November 1976 über
einige externe Aspekte der Einführung einer 200-Meilen-
Fischereizone in der Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 ⁽³⁾
ist der Rat übereingekommen, durch geeignete Gemein-
schaftsabkommen sicherzustellen, daß die Fischer der
Gemeinschaft Fangrechte in den Gewässern von Drittlan-
dern erhalten bzw. behalten.In dem genannten Fischereiabkommen sowie in dem
Protokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der
örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die
Bedingungen der Fischerei ⁽⁴⁾ sind die Fangquoten der
Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festge-
setzt.Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des genannten Abkommens
räumen die für Grönland zuständigen Behörden der
Gemeinschaft besonderen Vorrang für den Zugang zu
den zusätzlichen Fangmöglichkeiten ein, die die Fangka-
pacitäten der grönländischen Flotte und die für die
Gemeinschaft gemäß den Protokollen nach Artikel 2Absatz 1 des Abkommens vereinbarten Jahresquoten
überschreiten ; dabei berücksichtigen sie das besondere
Interesse der Gemeinschaft an der Nutzung der betref-
fenden Bestände sowie den Beitrag der Gemeinschaft zur
Erhaltung dieser Bestände und die Beteiligung der
Gemeinschaft an der Entwicklung Grönlands.Gemäß Artikel 3 des genannten Protokolls wird der
finanzielle Ausgleich jedes Jahr unter Berücksichtigung
der gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Abkommens für die
Gemeinschaft bewilligten zusätzlichen Quoten angepaßt ;
die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Kabeljau-
Äquivalents.Die örtlichen Behörden Grönlands haben der Gemein-
schaft mit Schreiben vom 19. Mai 1989 für 1989 in Über-
einstimmung mit den genannten Artikeln des Abkom-
mens und des Protokolls eine zusätzliche Fangquote für
Lodde aus dem Bestand östlich Grönlands angeboten.Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Angebot
dieser zusätzlichen Fangquote für 1989 anzunehmen —

BESCHLIESST :

*Einziges Artikel*Die Kommission wird hiermit ermächtigt, das Angebot
einer zusätzlichen Quote von 8 000 Tonnen Lodde aus
dem Bestand östlich von Grönland anzunehmen ; die
Annahme erfolgt gegen den in Artikel 3 Absatz 2 des
Protokolls über die Fischereibedingungen vorgesehenen
Ausgleich.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. CRESSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. C 105 vom 7. 5. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 14.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/224/EWG, durch die bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Belgiens amtlich als schweinepestfrei anerkannt wurden

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(89/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden
kann⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/487/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 88/529/EWG der Kommission⁽³⁾
wurde der von Belgien vorgelegte Plan zur Tilgung der
klassischen Schweinepest genehmigt.

Die Entwicklung der Krankheitslage hat die belgischen
Behörden in Übereinstimmung mit ihrem Plan veranlaßt,
Maßnahmen einzuführen, die den Schutz und die
Aufrechterhaltung des Status einiger Gebiete gewährlei-
sten.

Da sich der Seuchenstand verbessert hatte, erkannte die
Kommission mit der Entscheidung 89/224/EWG⁽⁴⁾
bestimmte Teile des Hoheitsgebiets Belgiens als amtlich
frei von Schweinepest an.

In den amtlich als schweinepestfrei anzuerkennenden
Gebieten wurde kein Fall von Schweinepest festgestellt,
außerdem sind die Impfungen gegen die Schweinepest
dort vor über 15 Monaten eingestellt worden.

Der Status der amtlich als schweinepestfrei anzuerken-
nenden Gebiete wird durch Anwendung der in Artikel 7

Absatz 2 der Richtlinie 80/1095/EWG vorgesehenen
Maßnahmen aufrechterhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 89/224/EWG der
Kommission erhält folgende Fassung :

„— Die Provinzen Lüttich, Luxemburg, Namur,
Brabant, Hennegau und Limburg.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 13. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 25. 10. 1988, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 5. 4. 1989, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1989

zur Änderung der Entscheidung 89/3/EWG über Gesundheitsschutzmaßnahmen
im Hinblick auf die Einfuhr bestimmten frischen Fleisches aus den Staaten
Santa Catarina und Parana in Brasilien

(89/447/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und vom frischem Fleisch oder von
Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 89/227/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr frischen Fleisches aus Brasilien erfor-
derlichen tierseuchenrechtlichen Bedingungen und tier-
ärztlichen Beurkundungen sind in der Entscheidung
86/195/EWG der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Entscheidung 87/455/EWG⁽⁴⁾, insbesondere aufgrund der
damaligen Lage im Zusammenhang mit der Maul- und
Klauenseuche in Brasilien festgelegt worden.

Diese Lage hat dazu geführt, mit der Entscheidung
89/3/EWG der Kommission⁽⁵⁾ Gesundheitsschutzmaß-
nahmen betreffend die Einfuhr bestimmten frischen Flei-
sches aus Brasilien zu erlassen, die ab 1. März 1989 in
Kraft treten.

Aufgrund der von der Gemeinschaft zuletzt vorgenom-
menen Besichtigungen konnte festgestellt werden, daß
sich die Lage in den Staaten Santa Catarina und Parana
verbessert hat.

Die Entscheidung 89/3/EWG sollte deshalb geändert
werden, damit die Mitgliedstaaten die Einfuhr von
frischem Rindfleisch aus den Staaten Santa Catarina und
Parana wieder zulassen können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 89/3/EWG wird die Bezug-
nahme auf die Staaten Santa Catarina und Parana
gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 244 vom 28. 8. 1987, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1989, S. 32.